

Höhere Mindespension für Alleinstehende

Wenn nur eine sehr niedrige Pension bezogen wird, kommt zusätzlich eine Ausgleichszulage dazu. Diese wird oft als „Mindestpension“ bezeichnet.

Sie bekommen die Ausgleichszulage, wenn Sie im Inland leben und Ihr monatliches Einkommen als Alleinstehende/r weniger als 882,78 € und als Ehepaar weniger als 1.323,58 € beträgt (Stand 2016).

Im Jahr 2017 steigen diese Einkommensgrenzen auf 889,84 € für Alleinstehende und 1.334,17 € für Ehepaare.

Den Antrag auf Gewährung der Zulage stellen Sie bei der Pensionsversicherung.

Erhöhte Ausgleichszulage ab 2017

Mit 1.1.2017 wird die Ausgleichszulage für Alleinstehende auf 1.000 € angehoben, und zwar für alle, die mehr als 30 Jahre gearbeitet und dafür Sozialversicherung bezahlt haben. Was bedeutet das für Sie?

Ich bekomme bereits Ausgleichszulage

Wenn Sie bereits Ausgleichszulage beziehen und 30 Pflichtversicherungsjahre vorliegen, wird Ihre Pension mit Jänner 2017 automatisch auf 1.000 € erhöht.

Ich habe bisher keine Ausgleichszulage bekommen, meine Pension liegt aber unter 1.000 €

Wenn Sie bisher eine Pension zwischen 889,84 € (Richtsatz für 2017) und 1.000 € bekommen haben und mindestens 30 Pflichtversicherungsjahre vorliegen, erhalten Sie ab 2017 die Ausgleichszulage. Was müssen Sie dafür tun?

- Fragen Sie bei der Pensionsversicherung nach, ob Sie die 30 erforderlichen Pflichtversicherungsjahre haben und stellen Sie einen Antrag (am besten noch heuer, damit es nicht zu Verzögerungen kommt).
- Falls Sie auch im Ausland gearbeitet haben, klären Sie mit der Pensionsversicherung ab, ob auch diese Jahre für die erhöhte Ausgleichszulage angerechnet werden können. Arbeitszeiten aus Mitgliedsstaaten der EU müssen jedenfalls anerkannt werden. Bei anderen Staaten kommt es darauf an, ob sie ein Abkommen mit Österreich geschlossen haben.

Beantragen Sie in diesen beiden Fällen die Ausgleichszulage bei der Pensionsversicherung.

Achtung bei weiterem Einkommen

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn Sie zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen beziehen, egal ob dieses aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt. Unterhaltszahlungen, die Sie als Geschiedene/r bekommen, werden ebenfalls ins Einkommen einbezogen.

Im Ausland

Sind Sie in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 8 Wochen im Ausland, dann entfällt die Ausgleichszulage. Die Pension wird aber weiter bezahlt und die Zulage kann wieder beantragt werden.